

## Beschlusscontrolling

Amt für Verkehr 660.24, 12.11.2018, 2988

### **Vorfahrtregelungen für den Fahrradverkehr Antrag der Fraktion Die Linke (Bezirksvertretung Mitte) Drucksachenummer 7184/2014-2020**

Die Bezirksvertretung Mitte hat in ihrer Sitzung vom 13.09.2018 folgenden Beschluss gefasst:

*Die Bezirksvertretung bittet die Verwaltung zu überprüfen,*

*1. ob eine Durchfahrt für Fahrräder auch bei roter Ampelschaltung zum Beispiel an folgenden Kreuzungen möglich ist:*

*Jöllennecker Str./Melanchthonstr. (hierbei geht es um den Fahrradstreifen auf der Jöllennecker Str. stadtauswärts) und Niederwall/Kreuzstr. (hierbei geht es um den Fahrradstreifen bei der Fahrt vom Niederwall nach rechts in die Kreuzstr.)*

*2. unter welchen Bedingungen eine Sonderregelung für rechtsabbiegende Radfahrerinnen und Radfahrer bei roten Ampelschaltungen im Innenstadtbereich möglich wäre.*

Das Amt für Verkehr teilt dazu folgendes mit:

#### Zu 1.:

Nach straßenverkehrsrechtlicher Prüfung ist an keinem der beiden genannten Kreuzungsbereiche eine Ausnahme vom Rotsignal für den Radverkehr zulässig.

Jöllennecker Str. / Melanchthonstr.

Nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) kann die Durchfahrt (Geradeausfahrt) des Radverkehrs bei roter Ampelschaltung nicht eingerichtet werden.

Der Radverkehr fährt hier auf einem Schutzstreifen. Dieser ist Teil der Fahrbahn und der Radverkehr hat das Signal für den Kfz-Verkehr zu beachten. Ein gesondertes Radfahrersignal, um den Radverkehr getrennt vom Kfz-Verkehr signalisieren zu können, ist an Schutzstreifen nicht zulässig. Dies deshalb, weil der Kfz-Verkehr im Bedarfsfall den Schutzstreifen mit benutzen darf und der Radverkehr erheblichen Gefährdungen, z.B. wie hier durch bei Grün einbiegende Kfz, ausgesetzt wäre. Außerdem bestünden gefährliche Konflikte zwischen dem Radverkehr und querenden Fußgängern, die während der Rotphase für den Kfz-Verkehr Grün haben.

Am Niederwall / Kreuzstr. fährt der Radverkehr auf einem Radfahrstreifen. Auf Radfahrstreifen kann grundsätzlich ein eigenes Radfahrersignal angebracht werden. Allerdings regelt die StVO, dass ein grüner Pfeil (in dem Radfahrersignal) nur gezeigt werden darf, wenn kein anderer kreuzender Verkehrsstrom Grün hat. Am Niederwall / Kreuzstr. würde zweimal der Fußverkehr bei Grün kreuzen (Niederwall, Kreuzstr.).

Aufgrund dieser Konflikte kann auch hier ein Rechtsabbiegen bei Rot nicht erlaubt werden.

Zu 2.:

Sonderregelungen für den Radverkehr gibt es in diesem Sinn nach der StVO (noch) nicht. Fehlende Sonderregelungen können jedoch z.T. bereits heute an ausgewählten Knotenpunkten durch bauliche Ausgestaltung oder signaltechnische Schaltungen kompensiert werden. Dies geschieht bei baulichen Radwegen und entsprechender Flächenverfügbarkeit durch eine Führung des Radweges deutlich abseits des Signalgebers. Das Signal gilt dann nicht für den Radverkehr. Beispiele für diese Führung sind: Heeper Str. in die August-Bebel-Str., Kreuzstr. in den Oberntorwall, Artur-Ladebeck-Str. in die Kreuzstr., Alfred-Bozi-Str. in die Friedenstr. Signaltechnisch kann für den Radverkehr dann eine vom Kfz-Verkehr unabhängige und damit längere Grünzeit geschaltet werden, wenn sich hieraus keine Konflikte mit kreuzendem Fuß- oder Kfz-Verkehr ergeben. Beispiel dafür ist die Einmündung Feilenstr. am Willy-Brandt-Platz.

Möglicherweise können darüber hinaus in Zukunft an ausgewählten Knotenpunkten auch Grünpfeilschilder für den Radverkehr eingesetzt werden, welche ausschließlich diesem ein Rechtsabbiegen bei Rot erlauben. Die Bundesanstalt für Straßenwesen überprüft derzeit im Auftrag des Bundesverkehrsministeriums die Einführung eines entsprechenden neuen Verkehrszeichens. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird ein Prüfergebnis jedoch nicht vor Ende 2019 erwartet.